

# *Satzungen des WTTV*



# Satzungen des Wiener Tischtennis-Verbandes

(lt. Beschluss der GV vom 1. Juni 2006)

## § 1 Name und Sitz des Verbandes<sup>9</sup>

Der Verband führt den Namen „Wiener Tischtennis-Verband“ (WTTV) und hat seinen Sitz in Wien. Sein Tätigkeitsbereich umfasst insbesondere das Gebiet des Bundeslandes Wien.

## § 2 Zweck des Verbandes

Zweck des Verbandes ist die gemeinnützige Förderung des Tischtennisportes in Wien, sowie die Wahrung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der dem Verbands angeschlossenen Mitglieder. Diesen Zweck erreicht er insbesondere durch Veranstaltungen von Turnieren, Meisterschaften und Wettkämpfen, durch Überwachung von Veranstaltungen der Verbandsmitglieder, durch Förderung des Nachwuchses und durch andere zweckdienliche Mittel. Er ist Mitglied des Österreichischen Tischtennis-Verbandes (ÖTTV).

## § 3 Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes und die Art ihrer Aufbringung

Die erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch die von der Generalversammlung festgesetzten Einschreibgebühren, Mitgliedsbeiträge, Spieleranmeldungen, die jährliche Spielergebühr, Turnierabgaben, Nennfelder für Mannschaftsmeisterschaften und Cup, durch Einnahmen aus Veranstaltungen des Verbandes, Subventionen, Sponsoring, Werbeeinnahmen, Ordnungs- und Geldstrafen, Spenden und andere Zuwendungen.

## § 4 Mitgliedschaft

Der Verband besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind Vereine, die den Tischtennisport aktiv betreiben und vom Vorstand in den Landesverband aufgenommen wurden. Außerordentliche Mitglieder sind Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder.

## § 5 Aufnahme in den Verband

Die Aufnahme in den Verband erfolgt durch den Vorstand auf Grund eines schriftlichen Ansuchens des Vereins. Dem Ansuchen sind die behördlich genehmigten Satzungen sowie die Namen der Vorstandsmitglieder beizuschließen.

Das Ansuchen kann vom Vorstand unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. In diesem Fall haben die Vereine das Recht innerhalb von vier Wochen beim ÖTTV Berufung einzulegen.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt: Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit erfolgen. Der Verein muss jedoch vorher seinen finanziellen Verpflichtungen nachkommen und dem Verband die Abmeldung durch eingeschriebenen Brief bekannt geben.
2. Verlust der Rechtspersönlichkeit des Vereines
3. Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen:
  - a) wegen Verletzung der Satzungen
  - b) wegen Verletzung der Beschlüsse der Generalversammlung oder des Vorstandes
  - c) wegen Nichtleistung der geldlichen Verpflichtungen
  - d) aus anderen wichtigen Gründen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Gegen diese Entscheidung steht dem ausgeschlossenen Mitglied das Recht zu, binnen vier Wochen beim ÖTTV Berufung einzulegen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Stimmrecht auszuüben. Sie sind weiter berechtigt, an allen Tischtennis-Veranstaltungen im Zuständigkeitsbereich des WTTV teilzunehmen; soweit es sich hierbei um vom Verband nicht genehmigte Veranstaltungen handelt, kann die Teilnahme hieran untersagt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzungen des WTTV und des ÖTTV anzuerkennen, insbesondere den in den Satzungen, der Gebührenordnung und der Meisterschaftsausschreibung festgelegten finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Sie haben die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern. Jeder Mitgliedsverein haftet für Strafen und Verfahrensspesen, die im Rahmen von MUBA- oder DA-Verfahren gegen eines seiner Mitglieder ausgesprochen werden. Jedes Mitglied hat eine einmalige Einschreibgebühr und die jährlichen Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Vereine und deren Mitglieder nehmen durch die Mitgliedschaft — Meldung zur Meisterschaft — zur Kenntnis, dass die erhobenen Daten vom WTTV und seinen Partnern automationsunterstützt verarbeitet werden können.

## § 8 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§ 9-11), der Vorstand (§ 12), die Rechnungsprüfer (§ 13), und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9 Ordentliche Generalversammlung

Die Ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Zeit vom 1. April bis 1. September, aber möglichst vor der Generalversammlung des ÖTTV, statt. Das Verbandsjahr beginnt an dem der Generalversammlung folgenden Tag und endet zum Zeitpunkt der nächsten Generalversammlung. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben mindestens sechs Wochen vorher schriftlich an die Vereine zu ergehen. Jeder Verein, der mindestens sechs Monate Mitglied ist und mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand ist, hat in der Generalversammlung eine Stimme. Das Beglaubigungsschreiben für die Generalversammlung muss vom Verein ordnungsgemäß gezeichnet sein. Eine physische Person kann das Stimmrecht nur für einen Verein ausüben. Eine Stimmenübertragung ist nicht möglich.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn zu Beginn derselben mindestens zwei Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Sollte die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig sein, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung statt, die unter allen Umständen beschlussfähig ist.

Der Präsident, die Vizepräsidenten — von denen einer zum geschäftsführenden Vizepräsidenten gewählt werden kann —, Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder bedürfen zu ihrer Wahl bzw. Ernennung der Zweidrittelmehrheit. Falls bei der Wahl des Präsidenten oder der Vizepräsidenten auch bei einem eventuellen zweiten Wahlgang die Zweidrittelmehrheit nicht erreicht wird, ist eine Stichwahl vorzunehmen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Kandidiert für eines dieser Ämter nur eine Person, ist diese Person bereits im zweiten Wahlgang mit einfacher Mehrheit gewählt. Sollte die einfache Mehrheit durch eine solche Person nicht erreicht werden, ist die Generalversammlung zu unterbrechen und sind weitere Kandidaten namhaft zu machen. Der Wahlvorgang ist sodann für dieses Amt zu wiederholen. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei den Wahlen und sonstigen Abstimmungen wird die Stimmenmehrheit von den abgegebenen gültigen Stimmen errechnet oder ermittelt.

Für Satzungsänderungen ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Die Abstimmung über zur Tagesordnung gehörende sonstige Anträge erfolgt mit einfacher Mehrheit. Anträge der ordentlichen Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand einlangen. Später oder in der Generalversammlung gestellte Anträge können nur dann zur Verhandlung kommen, wenn eine Zweidrittelmehrheit dafür ist.

## § 10 Tagesordnung der Generalversammlung

Die Tagesordnung hat zu beinhalten: Die Feststellung der stimmberechtigten Vertreter, die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, die Siegerehrung und die Verleihung der Ehrenzeichen, die Prüfung und Genehmigung des Rechenschafts- und Gebarungsberichts, die Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer (jedes zweite Jahr), die Festsetzung des Jahresbeitrages und der Gebühren, die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der ordentlichen Mitglieder sowie Allfälliges.

Bei Bedarf ist auch die Ernennung der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder in die Tagesordnung aufzunehmen.

## § 11 Außerordentliche Generalversammlung

Die Verbandsleitung ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Sie ist aber zur Einberufung innerhalb von vier Wochen verpflichtet, wenn dies mindestens ein Zehntel der Verbandsvereine unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich verlangt oder von den Rechnungsprüfern beantragt wird. Alle Bestimmungen für die Ordentliche Generalversammlung sind sinngemäß auch für die außerordentliche Generalversammlung anzuwenden.

## § 12 Vorstand

Die Geschäfte des WTTV besorgt der Vorstand unter Beachtung der Beschlüsse der Generalversammlung.

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten sowie acht weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Generalversammlung kann einen der Vizepräsidenten mit Zweidrittel-Mehrheit zum geschäftsführenden Vizepräsidenten bestellen.  
Der Vorstand ist berechtigt, zwei weitere Mitglieder in den Vorstand zu kooptieren und ausscheidende Mitglieder zu ersetzen. Ersatzmitglieder bedürfen der Bestätigung der nächstfolgenden Generalversammlung. Der Vorstand kann zu seinen Beratungen jederzeit weitere Personen (ohne Stimmrecht) beiziehen.
2. Der Vorstand konstituiert sich innerhalb von zwei Monaten nach der Generalversammlung, wobei er auch die einzurichtenden Referate und Ausschüsse festzulegen hat. Der Vorstand hat dabei festzulegen, welche Agenden durch Einzelpersonen (Referenten) zu erledigen sind und welche Agenden Ausschüssen unter dem Vorsitz des Ausschussvorsitzenden übertragen werden. Die nähere Ausgestaltung der vom Vorstand eingesetzten Ausschüsse bzw. Referate bleibt der vom Vorstand bei seiner Konstituierung zu beschließenden Geschäftsordnung vorbehalten. Die Geschäftsordnung hat insbesondere die Anzahl der Mitglieder, das Aufgabengebiet, die Tagungsform und die Anzahl, die Form und die Mehrheitserfordernisse von Beschlüssen zu enthalten. Jedenfalls hat der Vorstand bei seiner Konstituierung folgende Referate/Ausschüsse zu besetzen: Finanzreferat, Schriftführer, Melde- und Beglaubigungsausschuss (MUBA), Disziplinausschuss (DA), Jugendausschuss (JgdA) und das Referat für Öffentlichkeitsarbeit (RÖF). Der Vorstand wählt die Referenten und die Ausschussmitglieder bzw. deren Vorsitzende mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann Referenten, Ausschussvorsitzende und Ausschussmitglieder jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder absetzen.
3. Der Präsident leitet die Verbandsgeschäfte, führt den Vorsitz in allen Versammlungen und entscheidet bei Stimmgleichheit. Er vertritt den Verband nach innen und außen, er beruft nach eigenem Ermessen oder auf Antrag eines Schriftführers den Vorstand zu Sitzungen ein. Er ist verpflichtet, eine Vorstandssitzung binnen acht Tagen einzuberufen, wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder gefordert wird.
4. Bei Verhinderung des Präsidenten vertritt diesen der geschäftsführende Vizepräsident oder einer der Vizepräsidenten.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem jeweiligen Vorsitzenden mindestens fünf in der Sache stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, wenn die Satzungen nichts anderes besagen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einmal gefasste Beschlüsse können in der gleichen Sitzung nicht und in weiteren Sitzungen nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder rückgängig gemacht werden. Vorstandsmitglieder haben in Angelegenheiten ihrer eigenen Vereine kein Stimmrecht.
7. Bei in den Satzungen nicht vorgesehenen Fällen entscheidet der Vorstand des WTTV.
8. Die Vertretung des WTTV kommt dem Präsidenten, bei dessen Verhinderung einem Vizepräsidenten oder einem vom Präsidenten ermächtigten Vorstandsmitglied zu. Bei wichtigen Schriftstücken hat der Schriftführer (sein Stellvertreter) mit zu unterfertigen. Der Finanzreferent (sein Stellvertreter) ist in finanziellen Belangen bis zu einer Höhe von € 5.000,— alleine zeichnungsberechtigt, bei höheren Beträgen zusammen mit dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten.
9. Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder dauert grundsätzlich zwei Jahre, beginnt mit der Wahl in einer ordentlichen Generalversammlung und endet mit der Neuwahl in der übernächsten ordentlichen Generalversammlung. Die Funktionsperiode endet überdies durch Tod, Verzicht oder Ausschluss aus dem Vorstand. Ein Ausschluss von Vorstandsmitgliedern kann in begründeten Fällen mit Zweidrittelmehrheit des Vorstandes erfolgen. Danach ist innerhalb eines Monats eine außerordentliche Generalversammlung, in der der gesamte Vorstand neu zu wählen ist, einzuberufen und innerhalb von drei Monaten abzuhalten.
10. Die Einladungen für die Vorstandssitzungen haben mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich an die jeweiligen Mitglieder zu ergehen.
11. Die Vorstandsmitglieder übernehmen die Verpflichtung, ihrem Amte pünktlich nachzukommen und stets die Interessen des Verbandes zu wahren.

### § 13 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung hat mindestens zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer zu wählen. Ist ein Ersatz noch vor der nächsten Generalversammlung notwendig, so hat der Vorstand den oder die Rechnungsprüfer auszuwählen.

Die Rechnungsprüfer haben die Gebarung auf ihre rechnerische Richtigkeit, ihre Zweckmäßigkeit sowie auf die satzungsgemäße Verwendung der Mittel regelmäßig zu prüfen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Verbandsorgan angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

### § 14 Disziplinarordnung

Dem Disziplinarausschuss (DA) obliegt das Untersuchungs- und Strafrecht gegenüber den dem WTTV angehörenden Vereinen und deren Mitgliedern. Der DA darf keinen Beschuldigten ohne dessen Stellungnahme verurteilen, es sei denn, dass dieser auf zweimalige Einladungen, die zweite eingeschrieben, nicht reagiert. Der DA hat das Recht, sämtliche Verbandsangehörige als Zeugen zu laden und diese, falls sie nicht erscheinen, bis zu ihrer Einvernahme zu suspendieren. Auch in diesem Fall muss die zweite Aufforderung eingeschrieben gesandt werden. Die Einladungen müssen mindestens eine Woche vor dem Verhandlungstermin erfolgen. Der DA hat über seine Sitzungen Protokolle zu führen und die Urteile dem Beschuldigten bekannt zu geben. Der DA hat ein Strafregister zu führen und kann folgende Strafen verhängen, wobei die Spesen eines DA-Verfahrens der Verurteilte zu tragen hat:

1. Rüge
2. Strenge Rüge
3. Geldstrafen
4. Sperre
5. Ausschluss

Über den Ausschluss eines ordentlichen WTTV-Mitgliedes hat der DA an den Vorstand einen Antrag zu stellen, der mit Zweidrittelmajorität darüber entscheidet. Strafen können auch bedingt verhängt werden. Falls Gefahr für die Sicherheit von Personen oder deren Eigentum besteht, kann eine Suspendierung ausgesprochen werden. Im Falle einer Suspendierung ist das oben beschriebene Verfahren ohne unnötigen Verzug nachzuholen. Eine Berufung gegen jedes DA-Urteil ist nur innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils — in welchem diese Bestimmung angeführt sein muss — zulässig.

### § 15 Schiedsgericht

Streitigkeiten in Angelegenheiten, auf die die Bestimmungen des WTTV anzuwenden sind und für die kein eigener Rechtszug vorgesehen ist, werden, wenn die Streitteile aus dem WTTV kommen, vom Vorstand des WTTV entschieden.

Entscheidet der Vorstand in erster Instanz, dann hat sich über Verlangen eines Streitteils, das binnen vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich und nachweislich zu stellen ist, die nächste Generalversammlung des WTTV mit dieser Angelegenheit zu befassen. Die Streitteile können, wenn sie in der Generalversammlung nicht ohnehin vertreten sind, ihr Anliegen in der Generalversammlung vortragen und auch an der Diskussion teilnehmen. Von allfälligen Abstimmungen sind sie ausgeschlossen.

Streitigkeiten, bei denen der Vorstand selbst Partei ist, werden durch ein Schiedsgericht geschlichtet. Jede Partei entsendet zwei Vertreter. Diese Vertreter haben den Vorsitzenden als fünftes Mitglied zu wählen. Erfolgt keine Einigung, dann entscheidet das Los. Das Schiedsgericht ist verpflichtet, binnen vier Wochen nach der Einsetzung seine Entscheidung zu treffen, die mit Stimmenmehrheit erfolgt und unanfechtbar ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Sofern das Schlichtungsverfahren nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung des Vorstandes bzw. des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

### § 16 Auflösung

Die Auflösung des Wiener Tischtennis-Verbandes kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung mit Vierfünftelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Sowohl bei einer freiwilligen wie auch bei einer behördlichen Auflösung fließt das Vermögen des Wiener Tischtennis-Verbandes an den ÖTTV. Dies gilt auch für den Fall, dass der bisher gemeinnützige Vereinszweck entfällt. Die gemeinnützige Verwendung des Vermögens durch den ÖTTV ist sicherzustellen.